

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE

STADTTEIL BERGHAUSEN/ HENNESEE

72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Halbinsel Hentenberg (Berghauser Badebucht)

Verfahrensstand:

Abschließender Beschluss (18.05.2017)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
1 Anlass und Zielsetzung, Parallelverfahren	4
1.1 Anlass und Zielsetzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.2 Parallelverfahren	4
2 Vorhandene Touristische Nutzungen am nördlichen Hennesee	4
3 Konzeptionelle Herleitung	5
4 Ziele der Raumordnung und derzeitige planungsrechtliche Situation	8
4.1 Ziele der Raumplanung und landesplanerische Anpassung gem. § 34 LPlG NRW	8
4.2 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans.....	9
5 Geplante 72. Änderung des Flächennutzungsplans	9
6 Erschließung des Plangebietes	10
7 Fachplanerische Belange	12
7.1 Ver-, und Entsorgung	12
7.2 Abfall	12
7.3 Denkmalpflege.....	12
7.4 Kampfmittel/ Altlasten	13
7.5 Immissionsschutz	13
8 Umweltbericht	14
8.1 Einleitung	14
8.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Beeinflussung der Umweltmerkmale (Ergebnisse Artenschutzgutachten).....	18
8.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (inkl. Null-Variante)	24
8.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	26
8.5 Planungsalternativen	27
8.6 Zusätzliche Angaben.....	28
9 Kosten, Realisierung, Bodenordnung	31
10 Rechtsgrundlagen	32

Vorbemerkungen

Im Rahmen des REGIONALE 2013 Kooperationsprojektes „Sauerland-Seen/ Hennesee“ hat der Hennesee eine deutliche Aufwertung erfahren. Neben den eigenständigen Projektbausteinen wie der Himmelstreppe oder der umgestalteten Schiffsanlegestelle sorgt insbesondere der erweiterte Henne-Boulevard für eine deutliche Attraktivierung des nördlichen Hennesees. Der Henne-Boulevard dient in diesem Zusammenhang als verbindendes Rückgrat, welches die fußläufige Erreichbarkeit des Sees von der Innenstadt sowie die wegemäßige Erschließung am See selbst deutlich verbessert hat. So ist es heute problemlos möglich, von der Innenstadt (Winziger Platz) zu Fuß bis zur Berghäuser Badebucht und daran anschließend bis zum Beginn der Halbinsel Hentenberg zu gelangen. Ein heimischer Privatinvestor (Vorhabenträger) möchte nunmehr an die bereits fertiggestellten Umgestaltungsmaßnahmen anknüpfen und die Anschubfunktion der REGIONALE 2013 nutzen, um ein ergänzendes gastronomisches Angebot an diesem Standort zu realisieren.

Die Planungen des Vorhabenträgers sehen einen Gastronomiebetrieb in Ufernähe im nördlichen Bereich der Halbinsel Hentenberg am Hennesee vor. Dieser soll das momentan vorhandene gastronomische Angebotsdefizit am stark frequentierten nördlichen Bereich des Hennesees ausgleichen und eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Der Gastronomiebetrieb soll ganzjährig betrieben werden und ein Restaurant für Tagestouristen, Spaziergänger und sonstige Kurzzeitgäste beinhalten. Ergänzend soll eine große Räumlichkeit für Veranstaltungen wie Geburtstage, Betriebsfeiern etc. angeboten werden.

Das Gebäude soll sich insgesamt verträglich in den vorhandenen landschaftlichen Bestand einfügen und die naturräumlichen Gegebenheiten in die Architektur des Gebäudes aufnehmen.

Der gesamte Gastronomiebetrieb würde von der prominenten Lage mit Blick auf den See sowie der fußläufigen Anbindung an den Henne-Boulevard profitieren. Die Umsetzbarkeit einer Erweiterung bzw. Verlängerung des Henne-Boulevards entlang der Uferbereiche der Halbinsel Hentenberg wird parallel zum vorliegenden Planungsvorhaben geprüft.

Neben dem Gastronomiebereich sollen im moderaten Umfang Übernachtungsmöglichkeiten für Feriengäste geschaffen werden, welche sich verträglich in das Landschaftsbild einfügen. Angedacht werden hier Ferienhaussonderformen wie Baumhäuser oder Erdhäuser. Der Betrieb der Ferienhäuser könnte im Zusammenhang mit dem Gastronomiebetrieb erfolgen (z.B. Restaurant als Frühstücksraum für Gäste der Ferienhäuser). Die Realisierung der Ferienhäuser könnte als zweiter Schritt nach dem Gastronomiebetrieb erfolgen. Darüber hinaus soll der Gastronomiebetrieb auch als Initialzündung für eine weitere Aufwertung der Badebucht dienen. Denkbar wären ein Tretbootverleih und eine Anbindung an den Schiffsbetrieb (Bedarfsanlegestelle).

Die Erschließung des Vorhabens kann nur über eine neue Anbindung an die B55 in Höhe der Zufahrt zum Großraumparkplatz für die Berghäuser Badebucht erfolgen.

Obwohl ein entsprechendes Vorhaben in der Gesamtbetrachtung sinnvoll und für den Standort als geeignet einzustufen ist, muss zunächst das notwendige Planungsrecht geschaffen werden. Gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB beinhaltet dies auch eine passende Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplans, welche als Grundlage für die notwendige Bebauungsplanänderung dienen soll.

Die städtebauliche Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich neben dem oben beschriebenen formalrechtlichen Entwicklungsgebot vornehmlich aus den Anforderungen einer tourismuswirtschaftlichen Qualifizierung des Standortes und damit der dauerhaften Positionierung des Hennesees am tourismuswirtschaftlichen Markt. Aus städtebaulicher Sicht stellen die Planungsabsichten für Meschede einen Baustein dar, um ein funktionierendes und auf Dauerhaftigkeit angelegtes Freizeit- und Erholungsangebot auch im Interesse der gesamtstädtischen Entwicklung für die Zukunft sicherzustellen.

Die erforderliche Aufstellung des Bebauungsplans wird parallel zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Aufgrund verschiedener Abstimmungserfordernisse konnte das Bebauungsplanverfahren jedoch erst später eingeleitet werden (Aufstellungsbe-

schluss am 29.09.2016), so dass es erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu einem tatsächlichen Parallelverfahren kommen wird.

Tab. 1: Verfahrensablauf 72. Änderung des Flächennutzungsplans

04.05.2016	Grundsatzbeschluss zur tourismuswirtschaftlichen Entwicklung der nördlichen Halbinsel Hentenberg am Hennesee
30.06.2016	Aufstellungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
08.07.2016	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einleitung des Verfahrens
11.07.2016 – 10.08.2016	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
15.12.2016	Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Offenlegungsbeschluss
22.12.2016	Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses
02.01.2017 – 01.02.2017	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
18.05.2017	Abschließender Beschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
	Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg

Tab. 2: Verfahrensablauf Bebauungsplan Nr. 166 „Halbinsel Hentenberg“

04.05.2016	Grundsatzbeschluss zur tourismuswirtschaftlichen Entwicklung der nördlichen Halbinsel Hentenberg am Hennesee
29.09.2016	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 166 „Halbinsel Hentenberg“ durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
06.10.2016	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einleitung des Verfahrens
06.10.2016 – 07.11.2016	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
15.12.2016	Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Offenlegungsbeschluss
22.12.2016	Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses
02.01.2017 – 01.02.2017	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
30.03.2017 – 17.04.2017	Verkürzte erneute öffentliche Auslegung
18.05.2017	Satzungsbeschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

1 Anlass und Zielsetzung, Parallelverfahren

Nachfolgend werden Anlass und Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplans erläutert. Dabei handelt es sich um planungsrechtliche Anpassungen im Bereich südlich der Berghäuser Badebucht auf einem Teilabschnitt der sogenannten Halbinsel Hentenberg. Die Badebucht selbst ist kein Änderungsgegenstand im Rahmen der FNP Änderung.

1.1 Anlass und Zielsetzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, dient die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplans insbesondere der tourismuswirtschaftlichen Weiterentwicklung des nördlichen Hennesees. Die beabsichtigte Umsetzung eines Gastronomiebetriebes sowie die perspektivisch angedachte Entwicklung von Ferienhäusern auf dem nördlichen Teil der Halbinsel Hentenberg kann im Augenblick nicht aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 56 „Sportzentrum Hennensee Hauptbecken“ entwickelt werden. Der Entwicklungsbereich für die Ferienhausbebauung südlich des bestehenden Wirtschaftsweges liegt in diesem Zusammenhang sogar im Außenbereich, so dass an dieser Stelle für entsprechend nicht privilegierte Vorhaben erstmalig Baurecht geschaffen werden muss. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung müssen die wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planungsabsichten angepasst werden.

Im Ergebnis soll über die Flächennutzungsplanänderung das entsprechende Planungsrecht geschaffen werden, um die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans sowie das zu Grunde liegenden Vorhaben umsetzen zu können. Insgesamt kann die Planung sowohl aus Sicht der städtischen Entwicklung als auch aufgrund planungsrechtlicher Anforderungen begründet werden, so dass eine städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 (3) BauGB zweifelsfrei vorliegt.

1.2 Parallelverfahren

Dem Vorentwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung liegt insbesondere die beabsichtigte Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für das oben beschriebene Gastronomievorhaben an der Halbinsel Hentenberg zu Grunde. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für die FNP-Änderung (30.06.2016) lag noch kein Vorentwurf für einen neuen Bebauungsplan vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde erst in der darauf folgenden Ratssitzung am 29.09.2016 gefasst.

Trotz des zeitlich später gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan handelt es sich im Ergebnis um ein Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB, da beide Planungen inhaltlich aufeinander bezogen sind. Beide Planungen haben vielmehr das Ziel, eine dem gesetzlich geforderten Entwicklungsgebot entsprechende Bauleitplanung für den nördlichen Teil der Halbinsel Hentenberg sicherzustellen. Die öffentliche Auslegung beider Bauleitpläne (FNP und B-Plan) wurde im Januar 2017 wieder parallel durchgeführt.

2 Vorhandene Touristische Nutzungen am nördlichen Hennensee

Der Bereich des nördlichen Hennesees wurde im Zuge der REGIONALE 2013 umfassend aufgewertet. Das betrifft insbesondere die Bereiche des Staudammes bzw. der Dammkrone sowie den nördlichen Uferabschnitt zwischen Damm und Segel-/ Ruderclub. Als verbindendes Element wurde der sogenannte Henne-Boulevard, welcher als Fußweg von der Innenstadt in Richtung Hennensee führt, ertüchtigt (Beleuchtung) sowie in dem Teilabschnitt unterhalb des Welcome-Hotels erstmalig angelegt. Entlang des Henne-Boulevards befinden sich mit der umgestalteten Schiffsanlegestelle, den Aussichtsbalkonen auf der Dammkrone und über dem Steilufer sowie der Kunst-Insel neue Attraktionen, die die Aufenthaltsqualität für Besucher deutlich aufwerten. Neben den neuen Projektbausteinen befinden sich auch die etablierten Nutzungen wie Welcome-Hotel, Tennisplätze, Segel-/ Ruderclub und Badebucht am nördlichen Uferabschnitt. Insgesamt

samt hängt die zukünftige Qualifizierung des gesamten nördlichen Teilabschnittes des Hennesees stark mit den Anschubeffekten der REGIONALE 2013 Projekte zusammen. Dabei spielt vor allem der Henne-Boulevard eine wichtige Rolle, der nunmehr die fußläufige Erreichbarkeit des gesamten nördlichen Uferbereiches sicherstellt und eine durchgängige und attraktive Verbindung zwischen Henneseesee und Innenstadt ermöglicht. Da insbesondere gastronomische Nutzungen in unmittelbarer Ufernähe fehlen, ist das beabsichtigte Vorhaben im Ergebnis ein weiterer sinnvoller Bestandteil der tourismuswirtschaftlichen Ausstattung des nördlichen Hennesees.



Abb. 1: Touristische Nutzungen entlang des Henne-Boulevards am nördl. Henneseesee

3 Konzeptionelle Herleitung

Die Weiterentwicklung des gesamten Hennesees als Naherholungsgebiet und touristische Destination für Urlauber und Tagestouristen basiert auf unterschiedlichen konzeptionellen Planungen, welche bereits im Jahr 2007 mit den Vorüberlegungen zur Vision Henneseesee 2020 in die Wege geleitet wurden. Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen, welche im Rahmen der REGIONALE 2013 realisiert werden konnten, wurde auch das geplante Vorhaben an der Halbinsel Hentenberg daraus abgeleitet. Alle Qualifizierungsmaßnahmen am Henneseesee – z.B. auch solche im Bereich des Vorbeckens – werden somit in Übereinstimmung mit den ganzheitlichen Zielvorstellungen für den gesamten Henneseesee entwickelt.

Vision Henneseesee 2020

Die Vision Henneseesee 2020 und das darauf basierende Entwicklungskonzept wurden im Mai 2009 durch den Rat der Stadt Meschede als Selbstbindungsplan beschlossen. Die im Rahmen eines 1½ jährigen Erarbeitungsprozesses entwickelten Zielvorstellungen beinhalten auch die Qualifizierung des nördlichen Hennesees zwischen Henedamm und Halbinsel Hentenberg (vgl. Abb. 2: Vision Henneseesee 2020 (nördlicher Teil)). Dabei wurde die Entwicklung eines gastronomischen Angebotes auf der Halbinsel Hentenberg ebenso benannt, wie die Ergänzung des Standortes

mit zusätzlichen Übernachtungsformen im Segment Ferienhäuser/ Apartments. Insgesamt wurde die Wertigkeit der Halbinsel Hentenberg als wichtiger Baustein zur aktiven tourismuswirtschaftlichen Entwicklung am nördlichen Henne-See eindeutig hervorgehoben

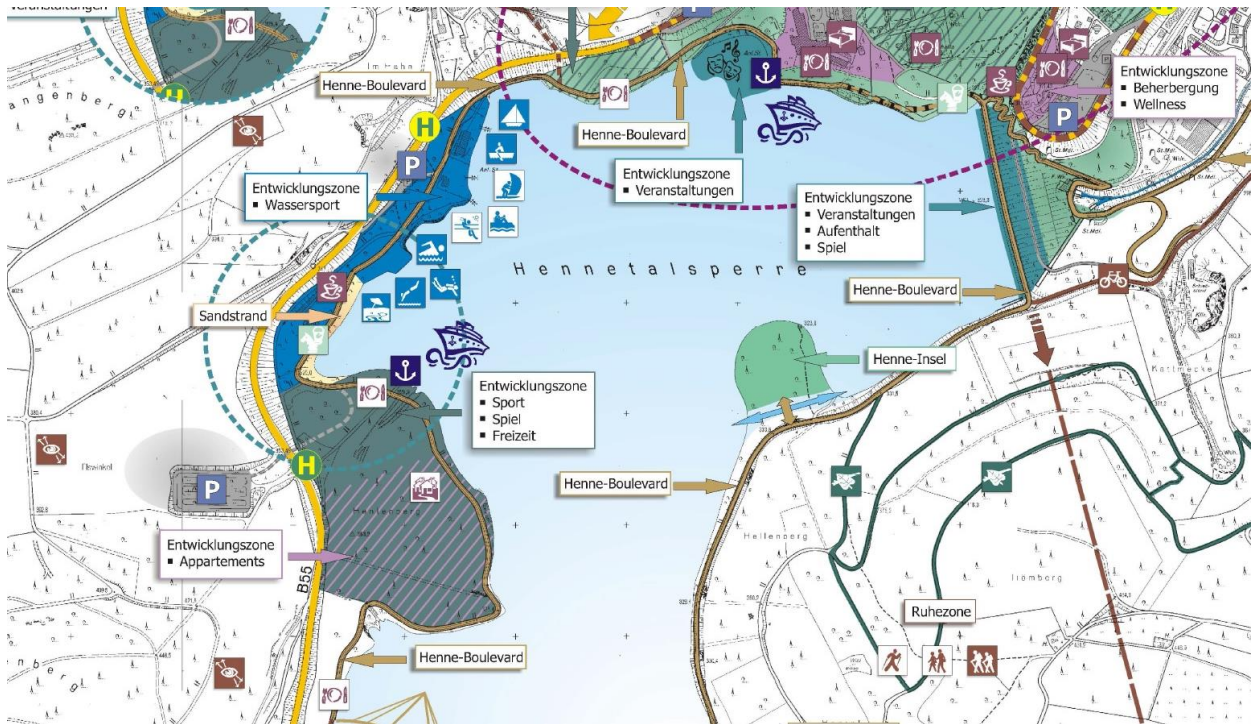


Abb. 2: Vision Henne-See 2020 (nördlicher Teil)

WFG Rahmenplan „Sauerland-Seen/ Henne-See“

Der Rahmenplan für die Sauerland-Seen des Büros wgf aus Nürnberg, welcher im Rahmen des Qualifizierungsprozesses für das REGIONALE 2013 Kooperationsprojekt „Sauerland-Seen“ im Jahr 2011 für alle 5 Sauerland-Seen erarbeitet wurde, trifft für den nördlichen Henne-See ebenfalls eindeutige Aussagen.

So wurden dem in Rede stehenden Standort Entwicklungspotenziale in Richtung neuer innovativer Übernachtungsangebote im mittleren Preissegment sowie die Anreicherung mit gastronomischen Nutzungen attestiert (Handlungsfeld 6). Insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Übernachtungsangebote besteht nach Aussage des Rahmenplans zur Zeit ein Angebotsdefizit bei den mittelpreisigen Übernachtungsmöglichkeiten.

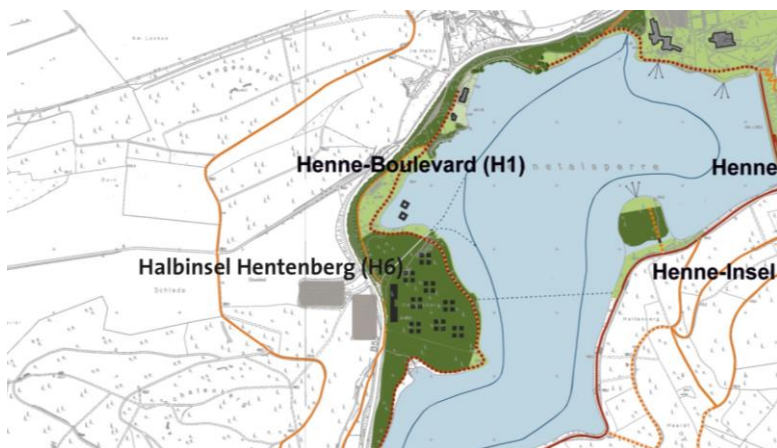


Abb. 3: Rahmenplan Sauerland-Seen/ Henne-See

Werkstattverfahren 2011 (Freiraumplanerische Entwürfe)

Im Jahr 2011 wurde auf Grundlage der oben beschriebenen Rahmenplanungen sowie in Teilen auch auf Grundlage der Ergebnisse der sogenannten Kreativwoche (2009) ein Werkstattverfahren mit 3 Landschaftsarchitekturbüros durchgeführt. In dem Verfahren wurden freiraumplanerische Entwürfe für den gesamten Bereich des nördlichen Hennesees erarbeitet. Alle Büros haben in diesem Zusammenhang auch mögliche Nutzungen der Halbinsel Hentenberg in den Blick genommen, wobei bauliche Entwicklungen für Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten ebenfalls berücksichtigt wurden. Die Entwurfskonzeption des Büros lpb wurde im weiteren Verfahren als Grundlage für die baulichen Maßnahmen der REGIONALE 2013 am Hennensee ausgewählt. Zu Umgestaltungsmaßnahmen an der Halbinsel Hentenberg kam es aus finanziellen Gründen zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr.



Abb. 4: Freiraumplanerische Entwürfe aus dem Werkstattverfahren 2011 (Büro lpb: o.l.; Büro wbp: o.r.; Büro BSL: u.l.)

4 Ziele der Raumordnung und derzeitige planungsrechtliche Situation

4.1 Ziele der Raumplanung und landesplanerische Anpassung gem. § 34 LPlG NRW

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (rechtswirksam seit dem 30.03.2012) als „Freiraumbereich Wald mit der zweckgebundenen Nutzung – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt. Im Sinne einer Positiv-Ausweisung sind entsprechende zweckgebundene Freiraumbereiche für landschaftsorientierte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen vorgesehen, welche sich in den naturräumlichen Bestand einfügen bzw. sich diesem unterordnen.

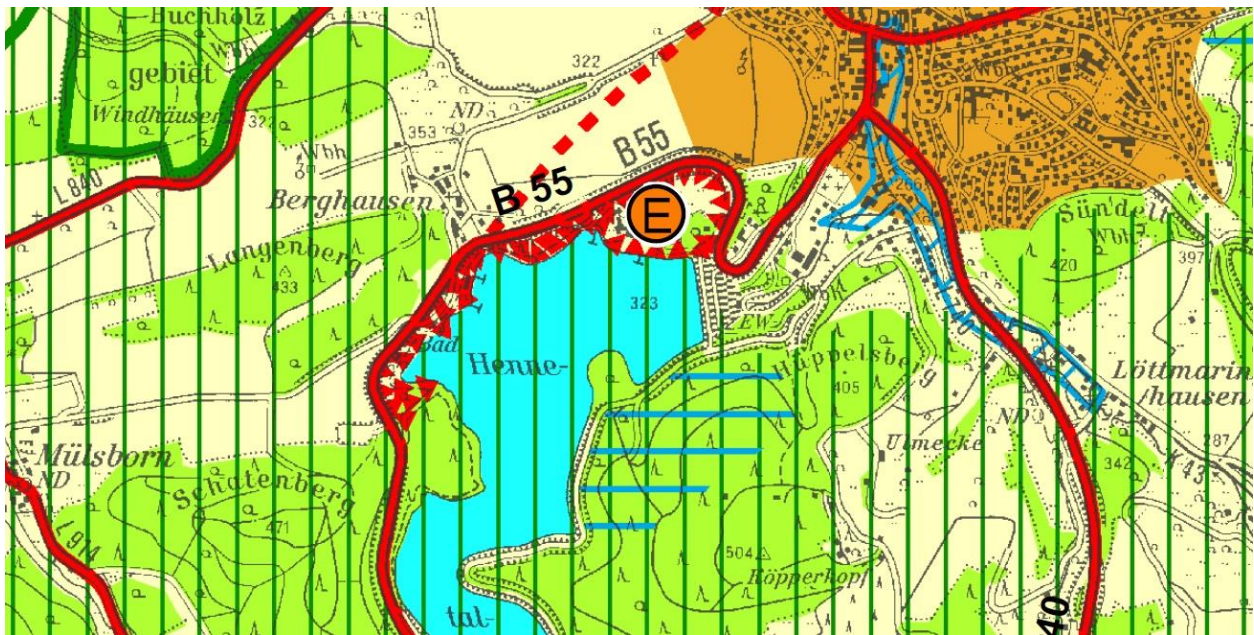


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Ziel 16 (2) Nr. 2 der textlichen Festlegungen bestimmt für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung folgende Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten:

„Im Bereich der Berghäuser Bucht sind landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen, insbesondere wasserorientierte Anlagen, vorgesehen. Gastronomie und Hotellerie sind in untergeordnetem Maße möglich. Eine Qualifizierung der vorhandenen Freizeiteinrichtungen und eine Weiterentwicklung des Bereichs zu einem regionalen Tourismus- und Erholungsschwerpunkt ist anzustreben. Der landschaftliche Charakter muss erhalten bleiben; der einbezogene Wald ist zu erhalten. Die Anbindung an den Siedlungsbereich der Kernstadt Meschede ist zu optimieren.“

Die beabsichtigte Bauleitplanung sowie das zu Grunde liegende Vorhaben entsprechen diesen Anforderungen in vollem Umfang. Im Gegensatz zu touristischen Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche für großflächige Freizeiteinrichtungen (ASB-E) behält der in Rede stehende Bereich die eindeutige landschaftliche Prägung durch das verträgliche Einfügen solitärer Nutzungen. Eine großflächige bauliche Entwicklung im Zusammenhang mit einer intensiven Flächeninanspruchnahme wird nicht erfolgen.

Eine Abweichung von den raumordnerischen Zielvorstellungen des Regionalplans ist somit nicht zu erkennen. Die abschließende landesplanerische Anfrage gem. § 34 (5) LPlG NRW wurde im Vorfeld der öffentlichen Auslegung gestellt und mit Zustimmungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.01.2017 positiv beschieden.

4.2 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede enthält aktuell folgende Darstellungen für den in Rede stehenden Änderungsbereich:

Der nordwestliche Teil des Änderungsbereiches ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplätze dargestellt. Der südöstliche Teil wurde als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der im Bestand vorhandene Wirtschaftsweg, welcher von der B 55 bis zur Uferlinie des Hennesees führt, stellt in diesem Zusammenhang die Grenze der beiden Nutzungsarten dar. Zusätzlich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Großräumiger Landschaftsschutz – LSG Meschede“ entlang des Wirtschaftsweges und entspricht somit der Festsetzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Meschede. Die dargestellte Waldfläche befindet sich dementsprechend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zu den fachplanerischen Belangen des Landschaftsschutzes und der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Meschede vgl. Kapitel 8.1.2.

Die Darstellung der Wasserfläche des Hennesees, die Verkehrsfläche der B 55 sowie die öffentliche Parkplatzfläche des Großraumparkplatzes für die Badebucht befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches.



Abb. 6: Wirksame Darstellung des FNP mit Änderungsbereich

5 Geplante 72. Änderung des Flächennutzungsplans

Die beabsichtigte Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede besteht ausschließlich aus der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“.

Da es sich bei dem geplanten Bebauungsplan und den zu Grunde liegenden baulichen Anlagen um Nutzungsarten handelt, welche nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden können, besteht an dieser Stelle ein Anpassungserfordernis um die planungsrechtlichen Grundlagen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird Festsetzungen treffen, um einen Gastronomiebetrieb inklusive Erschließungsflächen (Zufahrt und Parkplatz) realisieren zu können. Festsetzungen mit denen die

Errichtung alternativer Übernachtungsformen (Baumhaus- oder Erdferienhäuser) ermöglicht werden sollen, werden im Bebauungsplan noch nicht vorgenommen, da es trotz der perspektivischen Planung für entsprechende Nutzungen noch keine konkreten Investitionsabsichten gibt. Der Bereich wird sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden. Obwohl es sich nach den Vorstellungen des Investors sowie aufgrund landesplanerischer Vorgaben um moderate bauliche Maßnahmen handelt, welche sich in den naturräumlichen Bestand einfügen, besteht die Notwendigkeit die vorgenannten Nutzungen über ein Sondergebiet planungsrechtlich zu sichern. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56 „Sportzentrum Hennesee-Hauptbecken“ bietet hier nicht die erforderlichen Festsetzungen. Der südliche Bereich, welcher perspektivisch für die Ferienhausbebauung vorgesehen ist, befindet sich außerdem im Außenbereich, so dass Ferienhäuser als nicht-privilegierte Nutzungen an dieser Stelle generell unzulässig wären.

Um das im Bebauungsplan geplante Sondergebiet aus dem FNP entwickeln zu können ist eine entsprechende Flächen- bzw. Gebietsdarstellung notwendig. Die geplante Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ bietet für den B-Plan eine rechtssichere Planungsgrundlage unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausrichtung der zulässigen Nutzungen, welche auf dieser Ebene bereits eindeutig benannt wird. Zusätzlich wird den Zielen des Regionalplans bezüglich einer landschaftsorientierten touristischen Nutzung entsprochen (vgl. Kapitel 4.1). Das gesetzlich normierte Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG findet somit an dieser Stelle Anwendung.

Neben den Darstellungen „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Grünfläche – Badeplätze“ wird auch die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes aus der Darstellung herausgenommen. Dies ist mit dem Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Meschede verbunden (vgl. Kapitel 8.1.2).

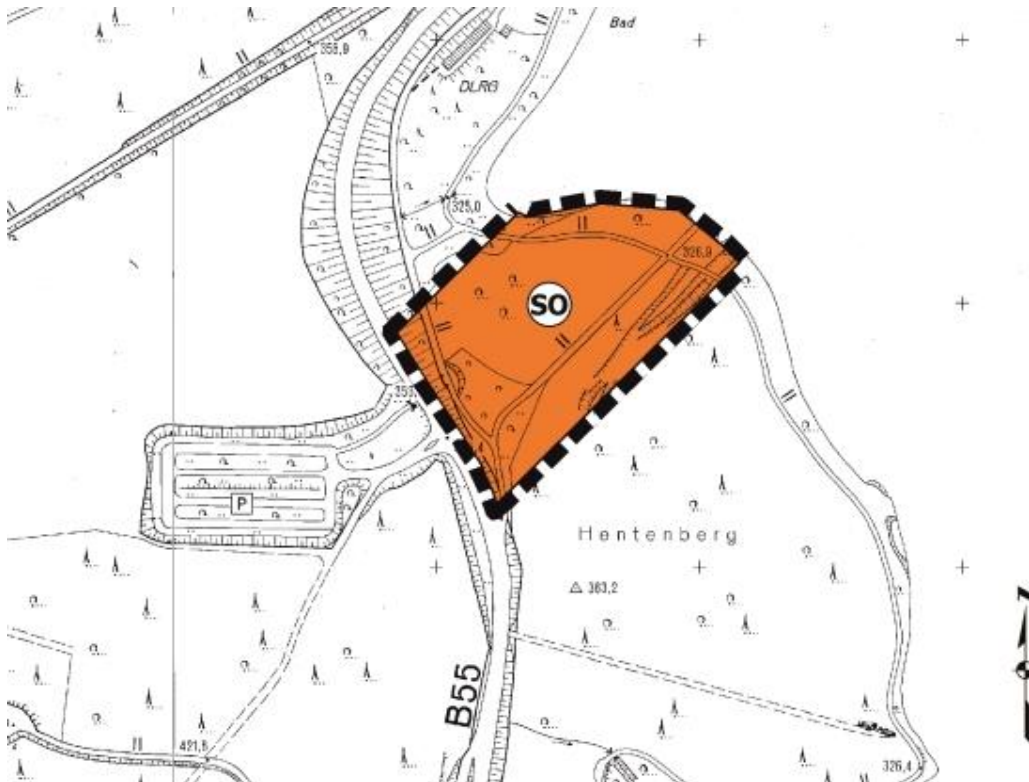


Abb. 7: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans

6 Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet soll für den MIV über eine Anbindung an die B 55 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Die innere Erschließung soll über den bereits im Bestand vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen B 55 und Uferbereich erfolgen.

In welcher Ausgestaltung die Anbindung an die B 55 erfolgen kann, wurde durch das Büro für Verkehrsplanung Brilon, Bondzio, Weiser GmbH (Bochum) im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft. Wesentliche verkehrstechnische Rahmenbedingungen, welche im Zuge der gutachterlichen Bewertung zu berücksichtigen waren, werden nachfolgend aufgeführt:

1. Streckenverlauf der B 55 in Bezug auf die Einsehbarkeit des Knotenpunktes und der Klassifizierung gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
2. Zulässige Fahrgeschwindigkeit auf der B 55
3. Frequentierung der B 55 in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (Jahreszeit, Bevölkerungsentwicklung)
4. Frequentierung der bestehenden (Badebucht) und der geplanten Nutzungen (Gastronomie, Ferienhäuser)
5. Maximalauslastung des Großraumparkplatzes inklusive der Häufigkeit der Ein- und Ausfahrtvorgänge

Grundsätzlich standen zwei Erschließungsalternativen zur Diskussion. Dabei handelte es sich um einen klassischen plangleichen Knotenpunkt mit gegenüberliegenden Ein- /Ausfahrtästen oder um die Erschließung des Plangebietes über einen Tunnel unterhalb der B 55. Bei der zweiten Variante wäre noch zu klären gewesen, ob die Erschließung vollständig über den Tunnel hätte erfolgen können oder ein separater Ast ausschließlich für Rechtsabbiegevorgänge aus Richtung Eslohe sowie in Richtung Meschede zielführend gewesen wäre.

Die Verkehrsuntersuchung wurde im Juni 2016 fertiggestellt. Laut Aussagen des Gutachtens sind aus verkehrstechnischer Sicht sowohl der klassische plangleiche Knotenpunkt als auch die Tunnellösungen durchführbar. Im Rahmen des Gutachtens wird jedoch trotz der schlechteren Einstufung nach HBS die klassische Variante mit einem plangleichen, vierarmigen Knotenpunkt empfohlen, da hier die Verständlichkeit der Abbiegebeziehungen sowie die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrer durch die Unterführung gewährleistet ist. Die Empfehlung wird folgendermaßen begründet:

„Abschließend wird aufgrund der Eindeutigkeit der Verkehrsführung die Realisierung der Variante „1 Vierarmiger vorfahrtgeregelter Knotenpunkt“ empfohlen. Da bei dieser Variante die Unterführung unter der B 55 weiterhin nur den Fußgängern und Radfahrern vorbehalten ist, gewährleistet sie zudem für Fußgänger und Radfahrer ein höheres Sicherheitsniveau als die anderen beiden Varianten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die errechnete ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs [Stufe D; Anmerkung Verwaltung] nur an wenigen Tagen im Jahr erreicht wird. An den weit überwiegenden Tagen ist hingegen mit einer deutlich besseren Qualität des Verkehrsablaufs zu rechnen.“

In der Endabwägung waren im weiteren Verlauf auch wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen, welche insbesondere bei dem Bau eines Tunnels eine Rolle gespielt hätten. Der entsprechende Ausbau bzw. Neubau eines Tunnels – je nach Bemessungsfall – hätte ein solch hohes Kostenvolumen verursacht, dass sich weder für die Stadt noch den Investor finanzieren ließe.

Im Ergebnis wird nunmehr davon ausgegangen, dass eine Erschließung als plangleicher Knoten realisiert werden kann. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat hierzu ebenfalls sein Einverständnis gegeben und den straßenbaulichen Entwurf ebenfalls positiv auditiert.

Eine fußläufige Erschließung erfolgt über vorhandene Asphaltwege aus Richtung der Berghäuser Badebucht. Der Weg entlang der Uferlinie ist dabei Bestandteil des Henne-Boulevards, welcher den Henne-See seit der REGIONALE 2013 durchgängig mit der Innenstadt verbindet. Über die Fußgängerunterführung unterhalb der B 55 können Fußgänger bereits heute vom vorhandenen Großraumparkplatz in Richtung Halbinsel Hentenberg und Berghäuser Badebucht gelangen.

7 Fachplanerische Belange

7.1 Ver-, und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes im Segment leitungsnetzgebundener Medien (Trinkwasser, Strom, ggf. Energie (Gas), Schmutzwasser, Telekommunikation) muss über eine Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur im Bereich des DLRG-Gebäudes oberhalb der Badebucht erfolgen. Zur Vorabstimmung wurde in diesem Zusammenhang bereits (Orts)Termine mit der Hochsauerlandwasser GmbH und dem Ruhrverband durchgeführt. Die Erschließung des Planungsraumes an die entsprechende Netzinfrastruktur wurde im Zuge dessen als durchführbar eingestuft.

Die Hennetalsperre befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, dient jedoch trotzdem der Entnahme von Rohwasser zur Trinkwasserproduktion. In welchem Umfang somit ggf. zusätzliche Vorkehrungen zu treffen sind, die über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehen, um beim Betrieb der beabsichtigten Nutzungen ausreichende trinkwasserhygienische Anforderungen gewährleisten zu können, ist im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu klären. Dies betrifft auch eine ausreichende Löschwasserversorgung. Die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises hält für ähnlich dimensionierte Vorhaben eine Löschwassermenge von 800 bis 1.600 l/min für einen Zeitraum von 2 Stunden in einem Radius von 300 m für angemessen. Welche Anforderungen hier konkret erfüllt werden müssen, ist jedoch ebenfalls im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu prüfen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Hennesee wird durch die Hochsauerlandwasser GmbH empfohlen das Löschwasser aus dem Stausee zu entnehmen. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte kann auch eine Löschwasserversorgung aus Richtung des DLRG Heimes erfolgen.

Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser von Dachflächen und /oder sonstigen befestigten Flächen soll im Plangebiet erfolgen. Der Dimensionierung und die technische Ausgestaltung entsprechender Behandlungsanlagen hängt stark von den vorliegenden geologischen Rahmenbedingungen ab. Wie bereits beschrieben, sind die ortsnahe Versickerung sowie die Einleitung in den Hennesee als Vorfluter dabei ebenfalls eng mit trinkwasserhygienischen Anforderungen und den Bewirtschaftungsregeln des Henneeses verbunden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, leitungsgebundene Medien gebündelt in einen Leitungsgraben zu verlegen, um den Erschließungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies beinhalten auch die Anschlüsse an die Strom- und Telekommunikationsnetze, welche durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Versorgungsunternehmen erfragt werden müssen.

7.2 Abfall

Aufgrund abfallrechtlicher Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes vor allem des Vorhabenstandortes mit Müllfahrzeugen ist ebenfalls Bestandteil der Erschließungsplanung und muss entsprechend nachgewiesen werden. Eine Wendeanlage, welche auch für größere Fahrzeuge (Müllfahrzeug, Schneeräumfahrzeug) bemessen ist, wurde im Zuge des straßenbaulichen Entwurfes am Ende der Erschließungsstraße eingeplant und ist als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt worden.

7.3 Denkmalpflege

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale. Über Bodendenkmale liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

Ein eindeutiger Hinweis, wie bei Bodenfunden etc. vorzugehen ist, wird in den entsprechenden Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ohnehin bei Erteilung von Baugenehmigungen in den Bauschein eine Auflage aufgenommen wird, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

7.4 Kampfmittel/ Altlasten

Das Gebiet befindet sich außerhalb der Kampfmittelverdachtsfläche innerhalb derer sich potenzielle Kampfmittelbelastungen aus dem II. Weltkrieg befinden könnten (Mescheder Kernstadt). Über das konkrete Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen außerdem keine Erkenntnisse vor.

Nach jetzigem Kenntnisstand befinden sich keine Einträge im Altlastenverdachtsflächenverzeichnis des Hochsauerlandkreises. Die Untere Bodenschutzbehörde wird ebenfalls im Rahmen des Verfahrens beteiligt, so dass mögliche Altlasten im Zuge des Verfahrens berücksichtigt werden können.

7.5 Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der Darstellungen für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen. Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle-/wände bzw. Maßnahmen an den Gebäuden selbst sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Alle Nutzungen, welche sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung befinden, haben eine Funktion für den landschaftsorientierten Tourismus. Obwohl es gegenüber der heutigen Situation nutzungsbedingt zu einer gesteigerten Frequentierung durch Gäste und PKW Verkehre kommen würde, befinden sich keine sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft, welche durch betriebsbedingte Lärmimmissionen (Musik, Gespräche, Zuschlagen von Autotüren, Fahrgeräusche) negativ beeinflusst würden. Emittierende Anlagen wie Lüftungs- oder Kühlaggregate, welche zum Betrieb eines Gastronomiebetriebes erforderlich sind, verursachen ebenfalls keine derartigen Geräuschpegel, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. schutzwürdiger Nutzungen führen können.

Insgesamt wurde der *Trennungsgrundsatz* nach § 50 BImSchG, der dazu verpflichtet, sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich voneinander zu trennen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden, berücksichtigt. Inwieweit immissionsbedingte Auswirkungen auf Flora und Fauna entstehen können (Scheuchwirkung durch Licht und Lärm) wird in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nachgewiesen.

8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

Auf Grundlage des § 2 (4) BauGB ist für Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengeführt werden.

Der Detaillierungsgrad und der Umfang der Ermittlung der Umweltbelange ist durch die Gemeinde festzulegen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, inwieweit die Belange für die planerische Abwägung erforderlich sind und was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Dementsprechend sind zunächst folgende Punkte festzuhalten:

1. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Aufgrund der vergleichsweise groben Darstellungsschärfe (1:10.000) können auf dieser Planungsebene lediglich grundsätzliche Aussagen darüber getroffen werden, ob bzw. welche Umweltbelange durch die geänderte Darstellung von Nutzungen berührt werden.
2. Das Baugesetzbuch bestimmt in § 2 (4) Satz 5 ausdrücklich die Möglichkeit der planerischen Abschichtung, wonach die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder parallel ablaufenden Bauleitplanverfahren auf zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann, wenn alle anderen Belange bereits in der vorangegangenen Planungsebene berücksichtigt wurden.

Diese Herangehensweise kann jedoch auch umgekehrt vorgenommen werden. Das bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, Teile der Umweltprüfung an eine nachfolgende Ebene weiterzureichen, wenn dort die Abarbeitung der Umweltprüfung gewährleistet ist und die nachfolgende Planungsstufe eine sachgerechte Prüfung ermöglicht.¹

Da es sich bei der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplans und der beabsichtigten Aufstellung des daraus zu entwickelnden Bebauungsplans um zwei aufeinander bezogene Planungen (Kap. 1.2 Parallelverfahren) und nicht um isolierte Bauleitplanverfahren handelt, ist eine Verlagerung von Bestandteilen der Umweltprüfung auf die detailliertere Planungsebene des Bebauungsplans grundsätzlich möglich. So erfolgt beispielsweise eine eindeutige Quantifizierung von Eingriffen und den daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.

Soweit jedoch grundsätzliche Ergebnisse aus dem Bebauungsplanverfahren auch für das FNP-Verfahren von Bedeutung sind, wird in erforderlichem Umfang auf diese zurückgegriffen.

Im Ergebnis reduziert sich der Umweltbericht für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans auf eine übersichtliche Darstellung der berührten Umweltbelange, welche ausschließlich aus der flächenhaften Darstellung der neuen Nutzungsart „SO - Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ resultiert.

Für weitergehende Informationen wird auf das parallel durchgeführte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Nördliche Halbinsel Hentenberg“ verwiesen.

¹ Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts; Bernhard Stüer: Rn. 876 und Rn. 928

8.1.1 Kurzdarstellung der wesentlichen Ziele und des Inhalts der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Grundlagen zur tourismuswirtschaftlichen Weiterentwicklung des nördlichen Henneeses planungsrechtlich vorbereitet werden. Im Wesentlichen geht es um die erstmalige Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ auf dem nördlichen Teilabschnitt der Halbinsel Hentenberg. Es ist beabsichtigt in diesem Bereich zukünftig einen Gastronomiebetrieb sowie perspektivisch ergänzende Übernachtungsmöglichkeiten zu realisieren. Um die erforderliche Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans vorzubereiten und dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB zu entsprechen, muss die Darstellung des wirkenden Flächennutzungsplans geändert werden.

Insgesamt soll eine Fläche von 30.860 m² erstmalig als Sondergebiet dargestellt werden. Die ursprünglichen Darstellungen als „Grünfläche – Badeplätze“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ sowie die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes würden entfallen.

Die Flächenbilanz für die 72. Änderung des FNP stellt sich wie folgt dar:

Darstellung Fläche (aktuell)	Fläche
Grünfläche - Badeplätze	20.500 m ²
Fläche für die Forstwirtschaft	10.360 m ²
	30.860 m ²

Darstellung Fläche (geplant)	Fläche
Sondergebiet „Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“	30.860 m ²
	30.860 m ²

8.1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie deren Berücksichtigung

- Der **zentrale Entwässerungsentwurf** der Stadt Meschede trifft hinsichtlich der Entwässerung keine Aussagen. Der Vorhabenstandort ist noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angebunden. Das anfallende Schmutzwasser müsste dementsprechend im Trennsystem an das Kanalsystem der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich des DLRG-Gebäudes geleitet werden. Nach jetzigem Kenntnisstand reichen die Kapazitäten des bestehenden Kanalnetzes für die zusätzliche Einleitung des Schmutzwassers aus. Das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen soll nach Aussage des Ruhrverbandes in der Örtlichkeit verbleiben. Eine Einleitung in den Henneese (ggf. als Überlauf), wird durch den Ruhrverband, die Hochsauerlandwasser GmbH und die Unteren Wasserbehörde als weitere Alternative gesehen, soweit alle trinkwasserhygienischen Anforderungen und die Bewirtschaftungsregeln des Henneeses beachtet werden.
- Der **Landschaftsplan Meschede** setzt im noch rechtskräftigen Plan aus dem Jahr 1994 den südlichen Teil des Plangebietes (südlich des bestehenden Wirtschaftsweges) als Landschaftsschutzgebiet fest. Es handelt sich dabei um das großräumige Landschaftsschutzgebiet L 2.3.1 „Meschede“. Dieses deckt einen Großteil der Freiraumflächen des Mescheder Stadtgebietes ab und soll die Erholungsfunktion und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen zivilisatorischen Ansprüchen schützen. Der nördliche Teil ist aufgrund des Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 56 im Landschaftsplan dementsprechend als Weißfläche ohne Festsetzungen definiert.
Da sich zumindest der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf die Bereiche südlich des Wirtschaftsweges bezieht, würde die Planung aufgrund möglicher Veränderungen des Gebietscharakters unter Umständen den Vorgaben des Landschaftsplans entgegenstehen. Die Zulässigkeit einer entsprechenden Planung könnte unter bestimmten Voraussetzungen nur im Wege einer Befreiung oder Ausnahme ermöglicht werden.

Jedoch wird der Landschaftsplan Meschede im Augenblick überarbeitet und befindet sich dementsprechend im Aufstellungsverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a (1) LG NRW wurde bereits durchgeführt. Der Planentwurf sieht mittlerweile vor, nicht mehr nur den nördlichen Teilabschnitt sondern die gesamte Halbinsel Hentenberg aus dem Regelungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 herauszunehmen. Es wird nach jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass diese geänderte Abgrenzung des großräumigen LSG 2.3.1 im Landschaftsplan Meschede beibehalten wird. Hemmnisse gegenüber der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ergeben sich in Bezug auf den Landschaftsplan somit nicht mehr.

- Das **Landschaftsinformationssystem LINFOS** des LANUV NRW enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine **Naturschutzgebiete** sowie Schutzgebiete der Kategorie **Natura-2000 (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet)**.
- **Gesetzlich geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW befinden sich nicht innerhalb des Planungsraumes.
Das gesetzlich geschützte Biotop „BK-4615-0282 Felsenzone am Hentenberg am Westufer des Hennesees südlich Meschede-Berghausen“ befindet sich außerhalb des Planungsraumes in etwa 300 m Entfernung.
- Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt nicht innerhalb eines gemäß § 51 und 52 WHG bzw. § 35 LWG NRW ordnungsbehördlich festgesetzten **Trinkwasserschutzgebietes**. Die Funktion des Hennesees als Entnahmestelle von Rohwasser zur Gewinnung von Trinkwasser wird jedoch bei der Planung – insbesondere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens – berücksichtigt.
- Aufgrund der gewässertechnischen Regulierbarkeit der Hentetalsperre befindet sich der Änderungsbereich nicht innerhalb eines festgesetzten **Überschwemmungsgebietes**. Die Gefahrenkarte bzw. die Risikokarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zeigen kein Gefährdungspotenzial an.
- Im **Altlastenverdachtsflächenverzeichnis** des Hochsauerlandkreises befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand keine Einträge.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine Objekte in die **Denkmalliste** der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingetragen. Baudenkmäler oder Bodendenkmäler befinden sich ebenfalls nicht im unmittelbaren Nahbereich der Planung.
- Auf Grundlage der informellen **Rahmenplanung für den Hennesee** des Büros wgf aus Nürnberg wird die Zielsetzung des Rahmenplans zur landschaftsnahen Qualifizierung der Halbinsel Hentenberg im Bereich Gastronomie unter Einbeziehung landschaftlicher und ökologischer Aspekte durch die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt und weitergeführt.
- Die Zielsetzung des **Entwicklungskonzeptes Vision Hennesee 2020** zum Ausbau der Halbinsel Hentenberg als Bestandteil landschaftsnaher Erholung wird berücksichtigt.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch (insbesondere § 1 (5) und (6) BauGB) und der Baunutzungsverordnung, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen, dem Bundesbodenschutzgesetz und der hierzu erlassenen Verordnung, dem Denkmalschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW sind für das Plangebiet im Hinblick auf die Zielsetzung des Flächennutzungsplans folgende in Fachgesetzen festgesetzte Ziele zu erwähnen:

- Die so genannte **„Umwidmungssperrklausel“** des § 1a (2) Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im not-

wendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Eine Umwandlung von landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Fläche soll in diesem Zusammenhang begründet werden.

Im planungsrechtlichen Sinne erfolgt eine Rücknahme der Darstellung einer Waldfläche zu Gunsten einer neuen Sondergebietsfläche für den Teil des Plangebietes südlich des bestehenden Wirtschaftsweges. Die zukünftige Nutzung für einen Gastronomiebetrieb bzw. für vereinzelte Übernachtungsmöglichkeiten sieht jedoch keine verdichteten städtebaulichen Strukturen vor, sondern vereinzelte bauliche Ergänzungen. Insgesamt dürfte bei einer flächenmäßigen Betrachtung des gesamten Plangebietes in Bezug auf den tatsächlichen Waldbestand nur ein Teil für die baulichen Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die Fläche nördlich des Wirtschaftsweges nur vereinzelt mit Großbäumen bestanden ist und sich nach umfangreichen Baumfällarbeiten in den Jahren 2007/2008 im Wesentlichen als Sukzessionsfläche darstellt. Eine höhere Wertigkeit dürfte in diesem Zusammenhang die südlich des Wirtschaftsweges befindliche Fläche haben, da hier ein geschlossenes Blätterdach vorzufinden ist. Die perspektivisch geplante Realisierung von Ferienhäusern soll sich gerade in diesen Waldbestand einfügen (z.B. Baumhäuser), so dass der Wald in diesem Bereich so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Eine Einschränkung würde sich jedoch in Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen ergeben.

Die Reduzierung von Waldflächen wird somit auf Ebene des Flächennutzungsplans zwar planungsrechtlich begründet. Bei Betrachtung des zu Grunde liegenden Vorhabens muss es sich dabei jedoch nicht zwingend um großflächige Rodungen handeln, so dass der Waldcharakter erhalten bleibt und gemäß den Vorgaben des § 1a (2) Satz 2 BauGB eine Umnutzung nur in dem notwendigen Umfang vorgenommen wird.

Auf Grundlage der Erkenntnisse des Bebauungsplanverfahrens kann nunmehr die Fläche, welche von einer Waldumwandlung betroffen ist auf 9.827 m² beziffert werden. Ein forstrechtlicher Ausgleich wird jedoch sowohl innerhalb des Plangebietes als auch auf externen Flächen vorgenommen, so dass es zu einem vollständigen forstrechtlichen Ausgleich kommt.

- Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die sog. **„Bodenschutzklausel“** gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Im vorliegenden Fall werden lediglich am Uferbereich des Hennesees singuläre bauliche Entwicklungsmöglichkeiten begründet. Wie bereits in den Ausführungen zu den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erläutert, ist das Vorhaben aufgrund der Lagegunst und den spezifischen Anforderungen an attraktive Standorte für den Tourismus an die Örtlichkeit gebunden. Eine tourismuswirtschaftliche Entwicklung des Hennesees kann selbstverständlich nur am Henneesee selbst stattfinden. Hier handelt es sich naturgemäß um weniger dicht besiedelte Außenbereichsstandorte. Die ursprüngliche Intention der städtebaulichen Instrumentarien Nachnutzung und Nachverdichtung zur Verhinderung einer ungesteuerten Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungsflächen kann in diesem Fall kaum zur Anwendung gelangen, da entsprechende Bebauungsstrukturen nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis wird es zu einer moderaten Inanspruchnahme von Flächen kommen, was jedoch mit dem Grundsatz der oben beschriebenen Planungsintention begründet werden muss, eine in die Landschaft eingebettete Gastronomienutzung bzw. Übernachtungsmöglichkeit zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Ausgleichserfordernisse im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

- Der **Trennungsgrundsatz** nach § 50 BImSchG, der dazu verpflichtet, sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich voneinander zu trennen, um schädliche Umweltein-

wirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden. Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der Darstellungen für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen.

- Die **Eingriffsregelung** gem. § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz NRW (siehe Kap. 8.4).
- Die **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- Die **Versickerungspflicht** gem. § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 (2) WHG. Die Pflicht zur Versickerung bzw. ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter bei Grundstücksbefestigungen, welche nach dem 01.01.1996 vorgenommen werden, kommt im vorliegenden Fall zum Tragen. Eine ortsnahe Behandlung des Niederschlagswassers wird dementsprechend ausdrücklich festgesetzt. Eine Einleitung in das örtliche Kanalnetz käme schon aufgrund technischer Erwägungen nicht in Frage, da das Niederschlagswasser zusätzlich zum Schmutzwasser bis zur Übergabestation hinter dem DLRG-Gebäude gepumpt werden müsste.
- Der **Abstand von baulichen Anlagen zu stehenden Gewässern** mit einer Größe von mehr als 1 ha darf gemäß § 61 BNatSchG nicht weniger als 50 Metern betragen. Dies gilt jedoch nur für den planerischen Außenbereich. Durch den aufzustellenden Bauungsplan wird es sich jedoch zukünftig um einen überplanten Bereich handeln. Zusätzlich handelt es sich bei dem Hennesee um eine gewässertechnische Anlage, welche vielfältigen Nutzungen unterliegt und somit nicht einem Schutzregime unterliegt, wie dies für natürliche Stillgewässer der Fall ist. Im Ergebnis kann die oben genannte Abstandsvorgabe unter Berücksichtigung sonstiger gewässer- und naturschutzfachlicher Regelungen für das Vorhaben unterschritten werden.

8.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Beeinflussung der Umweltmerkmale (Ergebnisse Artenschutzgutachten)

Der gesamte Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung ist bis auf die Betriebswege des Ruhrverbandes weitestgehend naturräumlich geprägt. Das Gesamtgefüge setzt sich jedoch aus verschiedenen Teilbereichen zusammen, welche insbesondere hinsichtlich der Umweltzustandes und der ökologischen Wertigkeit unterschiedlich zu bewerten sind. Bauliche Anlagen im Sinne von Gebäuden befinden sich aktuell nicht im Planbereich. Nachfolgend werden die **Aspekte des Umweltzustandes** an Hand der verschiedenen naturräumlichen Bereiche erläutert:

- Die zentrale Fläche nördlich des bestehenden Betriebsweges zwischen B55 und Uferlinie stellt sich heute insbesondere im Bereich des späteren Gastronomiestandortes als wiederbestockte Windwurffläche dar, welche als Vorwald einzustufen ist. Im Bereich des Vorhabenstandortes befinden sich in erster Linie kleinere Laubbäume (*Acer pseudoplatanus*, *Sorbus aucuparia*, *Alnus glutinosa*) und mittelgroße Sträucher (*Sambucus nigra*, *Coryllus avellana*, *Frangula alnus*).
- Die Fläche südlich des bestehenden Wirtschaftsweges ist im östlichen Bereich durch lichten Buchenwald geprägt, welcher in Richtung der Uferlinie des Henneeses zunehmend dichter wird und ein geschlossenes Kronendach aufweist. Der Bereich welcher zur B55 und zur beschränkten Zufahrt des Betriebsweges hin orientiert ist, stellt sich hinsichtlich des Bewuchses heterogener dar. Neben älteren Eichenbeständen in den Waldrandberei-

chen, befinden sich hier jüngere Ahorn- und Eschenbestände. Durch Wildaussaat haben sich auch vereinzelt Nadelgehölze angesiedelt.

- Das gesamte Areal wird im Augenblick nur sehr sporadisch durch Kraftfahrzeuge auf den Betriebswegen des Ruhrverbandes in Anspruch genommen. Es handelt sich im Wesentlichen um Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Hennesees und der Unterhaltung der Badebucht (Forst- und Pflegemaßnahmen). Auf eine tatsächliche verkehrliche Belastung kann aus diesen Fahrten nicht geschlossen werden. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass das gesamte Areal bereits heute von asphaltierten Wegen umschlossen ist und eine rudimentäre straßenbauliche Vorprägung besitzt.
- Eine gewisse Lärmbelastung wird bereits im Bestand durch den PKW- und LKW Verkehr auf der B55 verursacht. Dies gilt jedoch für praktisch alle westlichen Uferbereiche des Hennesees und ist nicht ausschließlich für den in Rede stehenden Standort von Bedeutung.
- Hinsichtlich des allgemeinen anthropogenen Nutzungsdruckes an den Freizeitbereichen des Hennesees muss festgehalten werden, dass sich die Berghäuser Badebucht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planbereich befindet. Insbesondere in den Sommermonaten ist je nach Wetterlage von einer Vielzahl an Badegästen auszugehen, die die benachbarten Liegewiesen und den Hennesee nutzen. Aufgrund der Durchwegung des Plangebietes und der Anbindung an den Großraumparkplatz über die Fußgängerunterführung, befinden sich bereits heute regelmäßig Menschen innerhalb des Planungsraumes. Ein gewisses Störpotenzial (v.a. Lärm) ist deshalb insbesondere in der Sommersaison bereits heute vorhanden.

In der Gesamtbetrachtung kann der gesamte Planbereich im Augenblick insbesondere aufgrund der m.o.w. ausgeprägten Gehölzflächen als naturnah eingestuft werden. Eine natürliche Prägung im Sinne unberührter ökologischer Strukturen kann jedoch aufgrund der angrenzenden B55 sowie der ausgeübten Freizeit- und Bewirtschaftungsnutzungen nicht festgestellt werden.

Artenschutzgutachten

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich gem. § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB um einen Bestandteil des Umwelt- und Naturschutzes, wonach insbesondere „die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen sind.

Im Zuge des Planverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine Artenschutzvorprüfung vorgenommen, soweit sie nach Verfahrensstand und Detaillierungsgrad der damals vorliegenden Planung möglich war. Die Untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bestätigt, dass der Umfang der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans in dieser Form ausreichend ist (Stufe I - Vorprüfung). Eine vollumfängliche Artenschutzprüfung (Stufe I + II) wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zwischen Januar und März 2017 durchgeführt. Es wird deshalb im weiteren Verlauf auf die Erkenntnisse des Artenschutzgutachtens zum Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen.

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände zum *Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen* wie sie in § 44 (1) BNatSchG² aufgeführt sind, näher erläutert.

Nach § 44 (1) **Nr. 1** BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In diese Bestimmung greift die

² BNatSchG in der ab dem 01.03.2010 geltenden Fassung, vormals § 42 BNatSchG

verbindliche Bauleitplanung bzw. die Realisierung von Maßnahmen auf der Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung nicht ein.

Nach § 44 (1) **Nr. 2** BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder Europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (*Störungsverbot*). Um eine erhebliche Störung handelt es sich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt, wenn sich die Störung negativ auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg einer Population auswirkt. Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) "kann eine Störung grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten. Denkbar sind auch Störungen, die durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen werden, die von technischen Bauwerken ausgehen".³

Nach § 44 (1) **Nr. 3** BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Zerstörungsverbot*). Gem. § 44 (5) BNatSchG gilt dieses Verbot nicht, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten) der streng geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Hinsichtlich der übrigen - nur besonders geschützten - Arten wird dieser Verbotstatbestand nicht gesondert geprüft; diesbezüglich reicht die Abarbeitung der Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus (§ 44 (5) BNatSchG).

Nach § 44 (1) **Nr. 4** BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Stufe I – Vorprüfung

Im bisherigen Verfahren sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt worden, soweit sie nach dem jeweiligen Kenntnisstand bereits ersichtlich waren. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplans sollten auf diese Weise im Wesentlichen Flächendarstellungen vermieden werden, welche im nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können (nicht überwindbare Konflikte). Somit wurde vor Fertigstellung des Artenschutzgutachtens keine vollständige Artenschutzprüfung, sondern zunächst eine grobe Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen, durchgeführt.⁴ Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurde die durchgeführte Vorprüfung aufgegriffen und weiter vertieft.

Das LANUV hat für die Planungspraxis eine sachgerechte Eingrenzung der betroffenen Arten aus naturschutzfachlicher Sicht vorgenommen (so genannte planungsrelevante Arten) und deren Erhaltungszustand mit einer "Ampelbewertung" ermittelt.⁵ Darüber hinaus wurden 24 übergeordnete Lebensraumtypen abgegrenzt, in denen die planungsrelevanten Arten üblicherweise angetroffen werden. Das Fachinformationssystem "Artenschutz" des LANUV enthält eine Auswertung über die in einem abgegrenzten Teilbereich Nordrhein-Westfalens (Messtischblatt) vorhandenen Lebensraumtypen sowie der dort üblicherweise vorkommenden Arten in Abhängigkeit von der Biotoptypenausstattung.

³ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Herausgeber); "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen"; Dezember 2007, S. 22

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Herausgeber): „Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“; Dezember 2010, S. 11

⁵ siehe MUNLV, S. 24-27

Im Sinne einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden die innerhalb des Messtischblattes 4615 Meschede (4. Quadrant) üblicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt. Auf Grundlage der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Nadelwälder“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Stillgewässer“, „Höhlenbäume“ und „Horstbäume“ wurden insgesamt 31 planungsrelevante Arten ermittelt.

Die Eignung der Lebensraumtypen für die jeweiligen Populationen ist unterschiedlich ausgeprägt und beeinflusst damit die Wahrscheinlichkeit potenzieller Vorkommen im Planungsraum.

Welche planungsrelevanten Arten sich tatsächlich innerhalb eines im Planungsraum gelegenen Lebensraumtyps befinden und damit eine vorhabenbedingte Betroffenheit vorliegt, hängt entscheidend von der Biotoptypenausstattung des jeweiligen Lebensraums ab. Neben der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem Fundortkataster LINFOS, wurde auch eine Ortsbegehung durchgeführt um konkrete Hinweise auf geschützte Arten zu sammeln.

Nachfolgend sind die für das Untersuchungsgebiet recherchierten, planungsrelevanten Tierarten sowie die Darstellung möglicher Konfliktarten aufgeführt.

Tabelle 1: Recherchierte, planungsrelevante Tierarten für das Untersuchungsgebiet und Darstellung der Konfliktarten

Art	Datenquelle/ Status	Relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Fransenfledermaus	FIS:N	keine				nein
Haselmaus		keine	X		X	ja
Kleine Bartfledermaus	FIS:N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS:N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Eisvogel	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Feldsperling	FIS: B	keine				nein
Grauspecht	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Raubwürger	FIS: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: B	keine				nein
Schwarzstorch	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Uhu	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Waldlaubsänger	FIS: B	keine				nein
Waldohreule	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein
Wespenbussard	FIS: B	keine				nein

Die Festsetzung eines Sondergebietes – Landschaftsorientierte Gastronomie ermöglicht zukünftig moderate bauliche Entwicklungen zur Errichtung eines Gastronomiebetriebes. Zur Beurteilung der Planung können folgende städtebauliche bzw. freiraumplanerische Wirkfaktoren zu Grunde gelegt werden:

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren durch Bau und Betrieb des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Entfernung der Vegetation zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Laubwald/ Mischwald	Töten von Tieren im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Lager- und Bewegungsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagenbedingt		
Errichtung des Gastronomiegebäudes, Anlage des Parkplatzes und der Zufahrt inkl. Fußweg	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Betrieb der Gastronomie	Zusätzliche Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die überschlägige Vorprüfung soll beantworten, ob verschiedene Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Auf Grundlage des ersten Prüfschritts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet europäische geschützte Arten befinden.

Populationen, welche im Zusammenhang mit dem Uferstreifen des Hennesees zu betrachten sind, dürften sowieso nicht unmittelbar betroffen sein, da sich die Baumaßnahmen nicht auf die wechselfeuchten Uferbereiche beziehen werden. An dieser Stelle kommen jedoch Rückschnittmaßnahmen der vorgelagerten Gehölzvegetation in Frage, um den Blick auf den See durch Gäste zu ermöglichen.

Im Ergebnis wurden durch die überschlägige Vorprüfung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ermittelt, welche im Zuge des Verfahrens nicht mehr zu bewältigen wären. Eine Unzulässigkeit bzw. Nicht-Durchführbarkeit der Aufstellung des Bebauungsplans liegt damit nicht vor. Gleichwohl können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen Populationen der Haselmaus insbesondere im Bereich des geplanten Gebäudes/ Parkplatzes nicht ausgeschlossen werden.

Potenzielle Auswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG konnten somit nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Um eine genaue Beurteilung der tatsächlichen Populationen und der Gefährdungspotenziale dieser Arten zu erhalten, wurden im Rahmen der Stufe II Prüfung, vertiefende Erkenntnisse und mögliche Vermeidungsmaßnahmen ermittelt.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Hinblick auf häufig und verbreitete Tierarten (Vogelarten und Säugetiere) wird zur Vermeidung insbesondere eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeiten empfohlen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Übrigen sollen sich die Baumaßnahmen auf die zukünftig überbauten Bereiche beschränken, so dass Vegetationsbestände in der direkten Umgebung von Beeinträchtigungen geschützt sind und weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Bereits bei der Ortsbegehung konnte auf der Fläche ein Eichhörnchenkobel festgestellt werden. Obwohl es sich bei Eichhörnchen nicht um eine planungsrelevante Art handelt wird gutachterlich empfohlen, vor den Fällarbeiten den Kobel auf Besatz zu prüfen, um nicht den Tatbestand der Tötung besonders geschützter Arten gemäß § 41 Anlage 1 BArtSchV auszulösen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen nach Aussage des Gutachters im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, so oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit möglichen planungsrelevanten Arten wurden v.a. die artspezifisch relevanten Bereiche für Vorkommen der Haselmaus untersucht. Mit der indirekten Nachweismethode über Fraßspuren an Nüssen konnte das Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzbeständen des Plangebietes nördlich des vorhandenen Wirtschaftsweges nachgewiesen werden. Die Haselmaus ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus, deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden. In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere oder auch Faulbaum werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapeln, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m.

Fazit

Im Ergebnis wurde durch das Artenschutzgutachten eine potenzielle Betroffenheit von besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten festgestellt. Um nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, wurden im Gutachten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt, welche im Zusammenhang oder im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen sind. Soweit dies erfolgt, ist aus naturschutzfachlicher eine Umsetzung der Planung vollziehbar.

8.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (inkl. Null-Variante)

Umweltzustand bei Nicht-Durchführung der Maßnahme (Null-Variante)

Das zu Grunde liegende Vorhaben ist mit verschiedenen Eingriffen verbunden, welche unterschiedliche Auswirkungen auf den heutigen ökologischen und kulturlandschaftlichen Status Quo haben werden. Soweit es nicht zur Durchführung der Planung kommen würde, ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die zentral gelegene Windwurffläche weiter als Pionierwald über eine Dickungsphase bis zum Schlusswald entwickeln dürfte. Ausschlaggebend wäre jedoch die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung. Die südlich des Wirtschaftsweges befindlichen Waldbereiche – insbesondere die älteren Strukturen – würden in ihrer Zusammensetzung und Ausprägung (geschlossenes Kronendach; höherer Starkholzanteil) bestehen bleiben bzw. im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt werden.

Eine Entwicklung hin zu natürlich ausgeprägten Laub-Mischwald Strukturen dürfte jedoch auch bei Nicht-Durchführung der Planung nur bedingt möglich sein, da bereits heute ein gewisser Nutzungsdrucks vom Großraumparkplatz, der B55, der Badebucht und den bestehenden Betriebswegen des Ruhrverbandes auf die Fläche einwirkt. Dementsprechend ist die Fläche durch verschiedene äußere Einwirkungen vorgeprägt, die zumindest im Hinblick auf die Entwicklung von Populationen und die Eignung des Bereiches als ungestörten Lebensraum für Tiere Grenzen setzen. Es muss jedoch zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Nicht-Durchführung der Planung im Gebiet Vegetationsstrukturen zumindest teilweise erhalten bleiben würden und keine zusätzliche Versiegelung erfolgen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass unterschiedliche Einwirkungen, die durch den Betrieb des Gastronomievorhabens entstehen können (Geräusche, Licht), bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zum Tragen kommen werden. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang nochmals auf die bereits bestehende Vorprägung des Gebietes hingewiesen.

Umweltzustand bei Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme wäre mit verschiedenen Veränderungen des Umweltzustandes verbunden, die jedoch in der Gesamtheit nicht die naturräumliche Ausrichtung der Freizeitnutzungen am Henneese sowie eine intensive bauliche Überformung des konkreten Standortes zum Ergebnis hätten. Gleichwohl würden durch die baulichen Anlagen (Verkehrsanlagen, Gastronomiegebäude) Teilbereiche des Gebietes versiegelt. Im Gesamtzusammenhang handelt es sich jedoch lediglich um eine moderate Überbauung, die keine negativen Auswirkungen auf die natürliche Bodenfunktion oder das Grundwasser hat. Im Umfeld bleiben weiterhin große Flächen unversiegelt, so dass hinsichtlich des Schutzgutes Boden erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass es sich auch aus städtebaulicher und landschaftsgestalterischer Sicht nicht um verdichtete Strukturen handelt, die eine Barriere darstellen. Es werden keine Grünkorridore, Kaltluftschneisen oder ökologische Trittsteinelemente zerschnitten.

Im Hinblick auf die bestehende Vegetation wird es zu einer Rücknahme der Gehölzbestände insbesondere im Bereich der Erschließungsstraße und des Vorhabenstandortes kommen. Diese Fäll- und Rodungsmaßnahmen führen grundsätzlich zu einer Reduzierung von Grünstrukturen, welche zum jetzigen Zeitpunkt eine gewisse ökologische Funktion übernehmen. Da es sich jedoch nicht um isolierte, seltene oder biologisch hochwertige (d.h. schwer ersetzbare) Elemente handelt, führen die in Rede stehenden Fällarbeiten nicht zu Schädigungen des Naturhaushaltes bzw. zu erheblichen Funktionsverlusten innerhalb des naturräumlichen Gesamtgefüges. Insbesondere durch die direkt angrenzenden Lebensräume und Ausweichhabitats ist sichergestellt, dass die natürliche Gesamtausrichtung des nördlichen Henneesees inklusive des Zusammenspiels der einzelnen Umweltaspekte aufrechterhalten bleibt.

Wie bereits oben beschrieben dürfte es im Zuge des Betriebs des geplanten Gastronomievorhabens im Übrigen zu einer Zunahme von anthropogenen Einwirkungen auf den Standort kommen. Aufgrund der heutigen Vorprägung durch verschiedene Nutzungen (Verkehr, Freizeit, Forstwirtschaft) handelt es sich jedoch keinesfalls um Auswirkungen die erstmalig auf bisher ungenutzte und sensible Naturbereiche einwirken. Mit Blick auf mögliche Auswirkungen aus

dem laufenden Betrieb handelt es sich demnach um tolerierbare Abweichungen gegenüber der heutigen Situation.

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist ein Ergebnis der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem stattdessen vermehrt Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt dem Bauherren unbenommen erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht blockiert. Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung im Rahmen der Bauausführung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die Einstufung eines Gebäudes als Wohnhaus bzw. Ferienhaus sowie als öffentliche Gastronomie von Bedeutung. Hier können sich unterschiedliche energetische Anforderungen ergeben.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da es sich entweder um städtebaulich kleinformative Strukturen mit begrenzter Höhe (Ferienhäuser) oder um ein frei stehendes Einzelgebäude (Gastronomie) handelt. Hitzestauungen oder ähnliche Effekte („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich schon allein aufgrund der Lage in der offenen Landschaft und an der Wasseroberfläche des Henneesees nicht ergeben können, da ein stetiger Kaltluftaustausch vorherrscht. Auf Grundlage der konzeptionellen Überlegungen des Vorhabenträgers in Bezug auf die architektonische Ausgestaltung des Baukörpers, kann auch die Option einer extensiven Dachbegrünung in Frage kommen, welche Hitzeabstrahlungen vermeidet, eine isolierende Wirkung für die Innenräume besitzt und eine gedrosselte Niederschlagswasserableitung (Speicherpotenzial) zur Folge hat.

Im Ergebnis stellt die Durchführung der Planung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der nicht oder nur sehr schwer auszugleichen wäre. Eine Veränderung des Umweltzustandes erfolgt ausschließlich in dem notwendigen Maß. In der Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und einer verträglichen Entwicklung der Tourismuswirtschaft am Henneese, stellt sowohl der Standort als auch das konkrete Nutzungsgefüge innerhalb des Planungsraums eine aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Lösung dar. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Vorgaben der Regionalplanung und des Landschaftsplans Meschede hingewiesen, die entsprechende Nutzungen auf den in Rede stehenden Standort beschränken.

8.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 (2) BNatSchG vom Verursacher auszugleichen. Im Falle einer Bauleitplanung kommt jedoch gemäß § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz NRW nicht die naturschutzrechtliche sondern die planungsrechtliche *Eingriffsregelung* des Baugesetzbuches zur Anwendung.

Die auf FNP-Ebene lediglich in Grundzügen dargestellte Entwicklungsabsicht für einen Teilbereich des Gemeindegebietes an der Halbinsel Hentenberg ermöglicht keine detaillierte Eingriffsregelung. Eine konkrete Bilanzierung der Nutzungen und der damit verbundenen möglichen negativen Umwelteinwirkungen (z.B. Versiegelungen) ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Aus diesem Grund wird ausschließlich auf Basis der beabsichtigten Nutzungsart als Sondergebiet und den allgemeinen Erkenntnissen über mögliche Nutzungsbestandteile eine qualitative Bewertung der Planung vorgenommen. Trotz des Verfahrensregimes des Baugesetzbuches wird anhand des Prüfschemas des § 18 BNatSchG in Grundzügen bewertet, ob ein Eingriff vorliegt bzw. begründet wird, ob er vermieden oder minimiert werden kann oder ob ein Ausgleich erforderlich ist. Insgesamt muss bereits an dieser Stelle auf die beabsichtigte Darstellung als „Sondergebiet – Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ verwiesen werden, welche auch im Hinblick auf die Vorgaben des Regionalplans keine großflächigen Versiegelungen bzw. verdichtete bauliche Strukturen zulässt. Die Eingriffsintensität wird sich somit bereits aufgrund dieser Vorgaben in einem moderaten Rahmen halten müssen.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmal auf die verfahrensrechtlich durchführbare Möglichkeit zur Verlagerung einzelner Bestandteile der Umweltprüfung auf nachfolgende Planungsebenen hingewiesen (Kap. 8.1). Eine vollumfängliche und punktemäßig quantifizierbare Eingriffs-, Ausgleichsregelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 166.

Vermeidung

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans bereitet mit der Darstellung des Sondergebietes „SO – Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ die planungsrechtliche Grundlage für eine moderate bauliche Entwicklung auf der nördlichen Fläche der Halbinsel Hentenberg, welche bislang un bebaut war. Im Bestand handelt es sich im Wesentlichen um (Laub)Waldflächen in unterschiedlicher Ausprägung. Im Ergebnis wird durch die Flächennutzungsplanänderung die Möglichkeit für Eingriffe begründet.

Maßnahmen zur Vermeidung im Sinne von Standortalternativen kommen nicht in Frage, da das beabsichtigte Vorhaben mit der Weiterführung des Henne-Boulevards verbunden ist und auch räumlich an die Umgestaltungsmaßnahmen der REGIONALE 2013 anbinden soll. Das Vorhaben ist schon insoweit an den Standort gebunden, da eine Bündelung mit den bereits bestehenden touristischen Nutzungen (Badebucht mit Großraumparkplatz, Ruder- und Segelclub, Henne-Boulevard) am nördlichen Hennesee erfolgen soll. Um eine entsprechende bauliche Nutzung in Ufernähe und unter Einbeziehung eines natürlichen Umfeldes realisieren zu können, stehen auch im Hinblick auf die Festlegungen des Regionalplans keine anderen Flächen zur Verfügung. Eine Nicht-Durchführung der geplanten Maßnahme im Sinne einer Null-Variante könnte die Entwicklungsmöglichkeiten des nördlichen Hennesees generell erschweren, da insbesondere das beabsichtigte Nutzungsspektrum einer ufernahen Gastronomie im moderaten Preissegment sowie alternative Übernachtungsmöglichkeiten aktuell in der Örtlichkeit fehlen. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine bauliche Entwicklung handeln soll, welche keine großräumige Flächeninanspruchnahme verursachen würde und nach den regionalen und kommunalen Planungsvorgaben die naturräumlichen Voraussetzungen des Gebietes zu berücksichtigen hat, sind aller Voraussicht nach keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Nicht-Umsetzung der Planung als Vermeidungsmaßnahme wäre somit nicht verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang wird auf die einer Abwägung zugängliche baurechtliche Eingriffsregelung hingewiesen.

Minderung

Inwieweit durch die beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan Schutzgüter beeinträchtigt oder in Anspruch genommen werden, kann nicht detailliert dargelegt werden.

Da es sich um die planungsrechtliche Grundlage für potenzielle bauliche Nutzungen handelt, ist z.B. von einem gewissen Maß an zusätzlicher Versiegelung auszugehen. Ob in diesem Zusammenhang konkrete Minderungsmaßnahmen in Frage kommen, kann nur im Zusammenhang mit einer konkreten Plankonzeption ermittelt werden. Diese liegt im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 166 „Nördliche Halbinsel Hentenberg“ mittlerweile vor. Im Hinblick auf detaillierte Festsetzungen zur Minderung von Eingriffen (Wald- und Grünflächen, landschaftspflegerische Entwicklungsflächen, Entsiegelung von Flächen und Niederschlagswasserbehandlung) wird auf das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Eine Eingriffsminderung im Sinne einer Reduzierung der im Entwurf dargestellten Sondergebietsfläche ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zielführend, da die Darstellung eines Sondergebiets „Landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ eine gewisse Bandbreite an Nutzungen enthalten kann, welche keine unmittelbare Beeinträchtigung darstellen müssen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Gartenflächen, Hecken, Wiesen oder Landschaftsgehölze als Übergangzone zum Waldbestand (Waldmantel/ -saum). Der Flächennutzungsplan sollte dementsprechend einen gewissen räumlichen Spielraum in Bezug auf das Festsetzungsgefüge vorhalten. Spielräume für Minderungsmaßnahmen könnten sich am ehesten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben.

Ausgleich

Ein Ausgleich kann erforderlich werden, wenn auch nach Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen quantifizierbare Eingriffsdefizite vorliegen. Aufgrund der naturräumlichen Strukturierung des Plangebietes in Bezug auf die Biotoptypenausstattung (Wald, Sukzessionsfläche, Großbaumbestand) ist im vorliegenden Fall von einem Eingriffsdefizit auszugehen.

Eine entsprechende Einschätzung, wie hoch ein ökologisches Defizit ausfällt, kann jedoch erst auf Grundlage einer konkreten Plankonzeption bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen. In welchem Ausmaß bzw. in welcher Ausgestaltung nach der Bilanzierung der Planung Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden bzw. ob diese als externe und/oder interne Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen sind, ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 166 zu entnehmen.

8.5 Planungsalternativen

In der Gesamtbetrachtung des Hennesees als Destination für Erholung, Freizeit und Tourismus kommen für bauliche Erweiterungen in diesem Nutzungssegment ausschließlich die Standorte Mielinghausen (Erholungszentrum Hennensee-Vorbecken) und das hier in Rede stehende Hennensee Nordufer in Frage. Aufgrund landesplanerischer Vorgaben bestehen deshalb keine tatsächlichen räumlichen Standortalternativen am Hennensee, um andere Entwicklungsvarianten umzusetzen. Dieser raumordnerische Rahmen, bauliche Entwicklungen der Tourismuswirtschaft an ausgewählten Standorten zu bündeln, ist dabei auch aus landschaftsgestalterischen und städtebaulichen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Im Zuge der Qualifizierung des nördlichen Hennesees im Zusammenhang mit der REGIONALE 2013 wurden in erster Linie freiraumplanerische Maßnahmen umgesetzt. Der Standort an der Halbinsel Hentenberg stellt dabei eine logische Weiterführung bzw. Aufwertung des REGIONALE Projekts Henne-Boulevard dar und fungiert dabei als neuer Zielpunkt für Touristen, Spaziergänger und Erholungssuchende. Im Hinblick auf die Wahl des Makro-Standortes am Hennensee bestehen damit keine alternativen Planungsmöglichkeiten, die hinsichtlich des Umweltzustandes eine deutliche Verbesserung darstellen würden.

Die konkrete bauliche Ausformulierung und das Festsetzungsgefüge der Planung müssen sich ebenfalls stark an der landschaftsorientierten Zielsetzung des Regionalplans und der grundsätzlichen Planungsintention zur Etablierung einer naturnahen Tourismuswirtschaft am Hennensee

orientieren. Bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf den Umfang und die Anordnung der Verkehrsflächen, die Größe/ Grundfläche des Baukörpers und das beabsichtigte Nutzungsspektrum sind naturgemäß eine Vielzahl an architektonischen oder infrastrukturelle Varianten denkbar, welche jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans definiert werden. Mit Verweis auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 166 ist jedoch nicht ersichtlich, dass entsprechenden Varianten zu einem verbesserten Umweltzustand oder zu einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen gegenüber der gewählten Planung führen würden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden unter dem Punkt „Minderung“ zahlreiche Aspekte aufgezählt, die im Zuge der Planung mit aufgenommen wurden und bei der Bauherstellung zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Fragen des baulichen Umfangs (Versiegelungsgrad), der Berücksichtigung bestehender Vegetationsstrukturen im Umfeld, der Niederschlagswasserbehandlung und der naturräumlichen Einbindung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die 72. Flächennutzungsplanänderung keine Grundlage für großflächige Bauprojekte mit im Betrieb hohen Immissionsgraden sowie einer unverhältnismäßig starken Eingriffsintensität bildet. Ebenso handelt es sich nicht um linienhafte Strukturen im Sinne von Infrastrukturtrassen, die dazu geeignet sind Landschaftsräume zu zerschneiden. Hinsichtlich der Frage nach alternativen Planungsmöglichkeiten, bestehen somit vom Grundsatz her keine weitreichenden Handlungsspielräume. Mit Verweis auf die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans, wurde eine ausgewogene Lösung gefunden, die naturschutzfachliche und tourismuswirtschaftliche Interessen gleichermaßen berücksichtigt und zum Ausgleich bringt. Der Flächennutzungsplan bietet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und der Zweckbestimmung eine geeignete Grundlage.

8.6 Zusätzliche Angaben

Im Rahmen der zusätzlichen Angaben werden alle Informationen zusammengefasst, die bei der Erstellung des Umweltberichtes von Bedeutung gewesen sind. Abschließend werden die Erkenntnisse des Umweltberichtes in aggregierter Form zusammengefasst.

8.6.1 Merkmale und Verfahren der Umweltprüfung

Wie bereits im Rahmen des Umweltberichtes dargelegt, erzeugt die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung nach jetzigem Kenntnisstand keine unverhältnismäßig hohen bzw. unüberwindbaren schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials mit möglichem Bezug zu umweltrelevanten Belangen wurden alle nach derzeitigem Verfahrensstand erforderlichen Informationen gesammelt. Zu diesem Zweck wurden mehrmalig Ortsbegehungen, zum Teil mit der Forstabteilung des Ruhrverbandes, der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Hochsauerlandwasser GmbH und einem Büro für Landschaftsplanung durchgeführt. Zur Erörterung der Planungsabsichten fanden zusätzliche Termine mit dem Vorhabenträger inklusive beauftragtem Architekturbüro, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises sowie einem beteiligten Ingenieurbüro für Straßenbau statt. Zusätzlich wurde durch ein Büro für Verkehrsplanung die Machbarkeit verschiedener Erschließungsvarianten geprüft. Grundlegende Konzeptionen und Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Standortes wurden mit dem Vorhabenträger erörtert. Aus diesen Informationen sind die beabsichtigten städtebaulichen und freiraumplanerischen Strukturen und mithin die zu erwartende Eingriffsintensität nunmehr grundsätzlich ablesbar.

Die raumordnerische Verträglichkeit zur 72. Flächennutzungsplanänderung wurde im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt. Die abschließende Zustimmungsverfügung gemäß § 34 (5) LPlG NRW wurde im weiteren Verfahren vor der öffentlichen Auslegung eingeholt. Die Bezirksregierung hat in diesem Zusammenhang die landesplanerische Verträglichkeit attestiert.

Umwelt- und landschaftsbezogene Informationen wurden aus Fachplänen sowie Informationsportalen der jeweiligen Fachbehörden entnommen. Die einschlägigen Fachgesetze und Rechts-

normen wurden erläutert und berücksichtigt, soweit sie für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben mit möglichem Bezug zu umweltrelevanten Belangen wurden alle erforderlichen Informationen gesammelt. Zu diesem Zweck wurden mehrmalig Ortsbegehungen, zum Teil mit der Forstabteilung des Ruhrverbandes, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Hochsauerlandwasser GmbH sowie einem Büro für Landschaftsplanung durchgeführt. Zur Erörterung der Planungsabsichten fanden zusätzliche Termine mit dem Vorhabenträger inklusive beauftragtem Architekturbüro, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises sowie einem beteiligten Ingenieurbüro für Straßenbau statt. Zusätzlich wurde durch ein Büro für Verkehrsplanung die Machbarkeit verschiedener Erschließungsvarianten geprüft.

Grundlegende Konzeptionen und Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Standortes wurden mit dem Vorhabenträger erörtert. Aus diesen Informationen sind die beabsichtigten städtebaulichen und freiraumplanerischen Strukturen und mithin die zu erwartende Eingriffintensität ersichtlich. Nach Vorliegen der endgültigen Ausbauplanung der Erschließungsstraße konnte auch eine quantifizierbare Eingriffsbilanzierung mit eindeutiger Zuordnung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung wurde durch ein externes Fachbüro ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Erkenntnisse im Hinblick auf planungsrelevante Populationen wurden im Festsetzungsgefüge des Bebauungsplans berücksichtigt (vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich) bzw. sind im Zuge der im Februar 2017 durchgeführten Fällarbeiten zur Anwendung gelangt. Die Durchführung der Fällarbeiten wurde nach Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde dementsprechend gutachterlich begleitet, um potenzielle Überwinterungsstellen planungsrelevanter Arten (hier: Haselmaus) bestmöglich zu schonen.

Ein Büro für Baugrundanalytik wurde beauftragt um neben Aspekten der Gründung auch mögliche Belastungen der zurückzubauenden Asphaltwege zu untersuchen (Baugrundgutachten). Hier haben sich keine Belastungen ergeben, die zu einem gesonderten Umgang mit dem anfallenden Bauschutt erforderlich gemacht hätten. Ein Büro für Straßen- und Tiefbau hat im weiteren Verlauf die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbehandlung geprüft (hydrologisches Gutachten) und damit die Grundlagen für die entsprechenden Festsetzungen beige-steuert.

Umwelt- und landschaftsbezogene Informationen wurden aus Fachplänen sowie Informationsportalen der jeweiligen Fachbehörden entnommen. Die einschlägigen Fachgesetze und Rechtsnormen wurden erläutert und berücksichtigt, soweit sie für die Aufstellung des Bebauungsplans von Bedeutung sind. Zusätzlich sind Stellungnahmen mit Umweltbezug von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange in die Plankonzeption insbesondere mit Blick auf die Niederschlagswasserbehandlung und den Gewässerschutz eingeflossen.

Inwieweit Umweltbelange nach jetzigem Kenntnisstand betroffen sind, wurde im vorliegenden Umweltbericht entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand dargelegt. Im Ergebnis wurden alle Informationen, welche zum jetzigen Verfahrensstand verfügbar sind, im Laufe des Verfahrens schrittweise gesammelt. Soweit bei früheren Verfahrensständen ersichtlich war, dass noch weitere Informationen eingeholt würden (z.B. Artenschutz), wurde im Umweltbericht eindeutig darauf hingewiesen.

Im Ergebnis wurden alle Informationen, welche zum jetzigen Verfahrensstand verfügbar sind, gesammelt und in das Verfahren aufgenommen.

Die Erkenntnisse aus den noch nicht abgeschlossenen (Artenschutz) sowie zusätzlichen Prüfungen (z.B. Bodengutachten) werden im Zuge des Verfahrens in den Umweltbericht mit aufgenommen.

8.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Einleitend muss festgehalten werden, dass das gesamte Vorhaben hinsichtlich des Standortes und der beabsichtigten Nutzung in dieser Form einmalig am Hennesee ist und insofern in der öffentlichen Wahrnehmung bereits heute eine starke Beachtung findet. Dies ist bereits im Zuge

des Bauleitplanverfahrens deutlich geworden. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der (naturschutzfachlichen) Festsetzungen sowie des Betriebes der Gastronomie im Einklang mit sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen, greifen aus diesem Grund intensivere Kontrollmechanismen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das gesamte Vorhaben als Resultat der gestalterischen Aufwertung des nördlichen Hennesees im Zuge der REGIONALE 2013 zu sehen ist. Als Beleg der Strukturwirksamkeit der damaligen Fördermaßnahmen, hat auch der Fördergeber ein Interesse daran, dass sich Folgevorhaben verträglich in den Gesamtstandort einfügen und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Die bislang umgesetzten Maßnahmen der REGIONALE 2013 sollen demnach von der natürlichen Einbindung des Vorhabens profitieren. Dies ist zukünftig auch im Rahmen eines Schlussverwendungsnachweises dem Fördergeber zu belegen.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird im Zuge der Baugenehmigung erfolgen. Dies beinhaltet auch die Umsetzung der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Die zuständigen Fachbehörden werden im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt. Es ist außerdem davon auszugehen, dass es aufgrund des Standortes am Hennesee zu ergänzenden Nebenbestimmungen der Baugenehmigung kommen wird, die Aspekte der Niederschlagswasserbeseitigung oder Maßnahmen im Havariefall beinhalten.

Im Übrigen wird für eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Hennesee, welches nicht auf der Fläche verbleibt, eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises eingeholt werden. Die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen wird insofern durch die zuständige Fachbehörde kontrolliert.

Die Bewirtschaftung des Hennesees wird auch zukünftig durch den Ruhrverband erfolgen. Dies beinhaltet unter anderem Unterhaltungs-, Pflege- und Kontrollmaßnahmen am Staukörper und an den Uferbereichen. Soweit es zu Baumaßnahmen oder zu sonstigen Handlungen im laufenden Betrieb der Gastronomie kommen sollte, die gegen die Bewirtschaftungsregeln des Hennesees verstoßen oder sogar eine Gefahr für den heutigen Umweltzustand darstellen, kann der Ruhrverband im Rahmen von Prüfungen tätig werden oder die zuständigen Behörden informieren. Die Wasserqualität wird außerdem durch die Hochsauerlandwasser GmbH im Zuge der Entnahme von Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung geprüft. Auffälligkeiten, welche aus dem Bau oder dem Betrieb des Vorhabens resultieren, würden im Rahmen dieses Überwachungssystems nachgewiesen werden können.

Die tourismuswirtschaftliche Unterhaltung der angrenzenden Flächen der Badebucht erfolgt im Übrigen durch die Hennesee GmbH als kommunale Tochter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Im Rahmen dieser Bewirtschaftung erfolgt ebenfalls eine Kontrolle im Hinblick auf vertraglich geregelte Pflichten zwischen dem Betreiber und der Hennesee GmbH. Dies beinhaltet z.B. auch die Pflege der internen Ausgleichsflächen (Waldsaum westlich des Vorhabenparkplatzes) durch die späteren Betreiber der Gastronomie.

Die Kontrolle über die Umsetzung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage eines Erschließungsvertrages durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

8.6.3 Zusammenfassung

Die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplans dient insbesondere der tourismuswirtschaftlichen Weiterentwicklung des nördlichen Hennesees im Bereich der Halbinsel Hentenberg. Im Rahmen des REGIONALE 2013 Kooperationsprojektes „Sauerland-Seen/ Hennesee“ hat der Hennesee eine deutliche Aufwertung erfahren. Neben den eigenständigen Projektbausteinen wie der Himmelstreppe oder der umgestalteten Schiffsanlegestelle sorgt insbesondere der erweiterte Henne-Boulevard für eine deutliche Attraktivierung des nördlichen Hennesees. Der Henne-Boulevard dient in diesem Zusammenhang als verbindendes Rückgrat, welches die fußläufige Erreichbarkeit des Sees von der Innenstadt sowie die wegemäßige Erschließung am See selbst deutlich verbessert hat. So ist es heute problemlos möglich, von der Innenstadt (Winziger Platz) zu Fuß bis zur Berghäuser Badebucht und daran anschließend bis zum Beginn der Halbin-

sel Hentenberg zu gelangen. Ein Investor möchte nunmehr an die bereits fertiggestellten Umgestaltungsmaßnahmen anknüpfen und die Anschubfunktion der REGIONALE 2013 nutzen, um ein ergänzendes gastronomisches Angebot zu realisieren.

Die Planungen des Vorhabenträgers sehen einen Gastronomiebetrieb in Ufernähe im nördlichen Bereich der Halbinsel Hentenberg am Henneesee vor. Dieser soll das momentan vorhandene gastronomische Angebotsdefizit am stark frequentierten nördlichen Bereich des Henneesees ausgleichen und eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Der Gastronomiebetrieb soll ganzjährig betrieben werden und ein Restaurant für Tagestouristen, Spaziergänger und sonstige Kurzzeitgäste beinhalten. Ergänzend soll eine große Räumlichkeit für Veranstaltungen wie Geburtstage, Betriebsfeiern etc. angeboten werden.

Neben dem Gastronomiebereich sollen aus perspektivischer Sicht im moderaten Umfang Übernachtungsmöglichkeiten für Feriengäste geschaffen werden, welche sich verträglich in das Landschaftsbild einfügen. Angedacht sind hier Ferienhaussonderformen wie Baumhäuser oder Erdhäuser. Der Betrieb der Ferienhäuser könnte im Zusammenhang mit dem Gastronomiebetrieb erfolgen (z.B. Restaurant als Frühstücksraum für Gäste der Ferienhäuser). Die Realisierung der Ferienhäuser könnte als zweiter Schritt nach dem Gastronomiebetrieb erfolgen.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für das beschriebene Vorhaben zu schaffen, soll ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden. Aufgrund der aktuell wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans könnte der B-Plan nicht aus dem FNP entwickelt werden. Dementsprechend dient die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplans dazu, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

9 Kosten, Realisierung, Bodenordnung

Das Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Nördliche Halbinsel Hentenberg“ [an der Berghäuser Badebucht am Henneesee] zu betrachten. Beide Verfahren erfordern die üblichen Sach- und Verwaltungskosten. Notwendige Gutachten sowie Planungsleistungen werden durch die WFG erbracht. Im Hinblick auf das Gebäude des Gastronomiebetriebes sind alle Planungsleistungen und sonstige Kosten durch den Vorhabenträger zu erbringen. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren sind folgende Planungs- und Ingenieurleistungen beauftragt und zum Teil durchgeführt worden:

- Verkehrsuntersuchung (Büro Brilon, Bondzio, Weiser; Bochum)
- Straßenbaulicher Entwurf (Ingenieurbüro für Straßenbau J. Kotthoff; Meschede)
- Artenschutzgutachten (Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein)
- Topografisches Aufmaß (Vermessungsbüro Riedel; Meschede)
- Absteckung der Erschließungstrasse inkl. Höhen (Vermessungsbüro Riedel; Meschede)
- Baugrunduntersuchung (Büro PTM; Arnsberg)
- Hydrologisches Gutachten (Büro Düking; Meschede)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede bis auf die Erstellung eines topografischen Aufmaßes durch ein Vermessungsbüro keine weiteren Kosten angefallen. Die Vermessungsleistungen dienen als Grundlage für die architektonisch/ städtebaulichen Entwürfe sowie für die weitere Straßenausbauplanung. Die Herstellung der inneren und äußeren Erschließungsanlagen soll durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises erfolgen, da der Vorhabenträger hierzu nicht in der Lage ist und zudem auch andere Nutzungen über die Erschließungsanlagen angebunden werden sollen (bspw. Berghäuser Badebucht, Waldflächen des Ruhrverbandes). Die Ausschreibung, die Vergabe und die Überwachung der Bauleistungen werden durch die Stadt Meschede erfolgen.

Zur Regelung der finanziellen und eigentumsrechtlichen Aspekte wird ein Grundlagenvertrag mit der WFG abgeschlossen. Wenn das Gesamtprojekt nicht zur Umsetzung gelangen sollte, muss die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Kosten der WFG erstatten.

Da die Anbindung des Bereichs an die B 55 aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen nur als öffentliche Straße erfolgen kann, würde die neue Erschließungsstraße nach Abschluss der Maßnahme von der WFG in das Eigentum und die Straßenbaulast der Kreis- und Hochschulstadt Meschede übergehen. Für die Anbindung der Straße an die B 55 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßen.NRW und der Stadt Meschede abgeschlossen.

10 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, maßgeblich.

Für die Festsetzung zur Art der Nutzung gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Meschede, den 18.05.2017
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter